

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS SCHULE 5 E.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.06.2013,
geändert auf der Jahresmitgliederversammlung vom 08.10.2013.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schule 5“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 04105 Leipzig, Eitingonstrasse 5.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung und -weiterleitung an die Träger der Schule 5 und des Hortes der Schule 5. Die Träger der Schule 5 und des Hortes der Schule 5 sollen die weitergeleiteten Mittel für die Förderung der Erziehung und Volksbildung verwenden und damit unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule 5 und des Hortes der Schule 5 unterstützen, die nicht über die jeweiligen Haushaltspläne abgedeckt werden können.
2. Die weitergeleiteten Mittel sollen insbesondere verwendet werden für:
 - a. Förderung der Bildung und Erziehung,
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, einschließlich Wartung und Pflege,
 - c. Ausstattung des Computerbereiches,
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - e. Außendarstellung der Schule und des Hortes,
 - f. Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schul- und Hortveranstaltungen,
 - g. Förderung von Ganztagesangeboten,
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 - i. Unterstützung von schulischen Einrichtungen,
 - j. Unterstützung von Klassen- und Hortfahrten,
 - k. Anschaffung von Spielgeräten,
 - l. Gestaltung des Außengeländes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Das Gründungsgeschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember 2013.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den in § 2 niedergelegten Zweck zu fördern.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten vorschlagen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
 - b. durch Austrittserklärung,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. bei Auflösung, Insolvenz des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahrs beim Verein eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlich Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbetrag im Rückstand ist. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen aufgebracht werden.
6. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 , höchstens 7 Mitgliedern, darunter
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2500 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Beantragung von Fördermitteln jeder Art oder deren zweckgebundene Ausgabe sowie die Ausgabe zweckgebundener Spenden oder Sponsorengelder obliegt unabhängig von der Höhe grundsätzlich dem Vorstand.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Aufstellung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts für das Geschäftsjahr,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von der Mitgliederliste.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neubeziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Über die Verteilung der Vorstandsämter entscheidet der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf der Vorstandssitzung gefasst. Sie können aber auch in Textform im Umlaufverfahren (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder in Textform ihre Zustimmung abgegeben haben.
8. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, in mindestens Textform (also auch per Email) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse bzw. Email-Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes dies beantragen. Eine durch die Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags an den Vorsitzenden einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sollte auch der 2. Vorsitzende verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Person für die Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter darf neben seiner eigenen Stimme höchstens 2 weitere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung zur Vertretung ist schriftlich nachzuweisen.
9. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d. Wahl von mindestens zwei Personen für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören,
 - e. Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder,
 - f. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - h. Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - i. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2500 EUR,

- j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins,
- k. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- l. letztinständige Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes in den Fällen der Ablehnung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2), der Streichung von der Mitgliederliste (§ 6 Abs. 4), des Erlasses oder der Stundung von Zahlungen (§ 7 Abs. 4).

10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zugunsten der Schule 5 und des Hortes der Schule 5, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Leipzig, den 08.10.2013